

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 133 (2021)

Artikel: Die handlungsunfähige Aargauerin : Frauenrechte im 19. Jahrhundert
Autor: Aufdermauer, Claudia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1030206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die handlungsunfähige Aargauerin

Frauenrechte im
19. Jahrhundert

Seit 50 Jahren können die Schweizer Frauen Rechte ausüben, welche die Männer bereits 123 Jahre früher – also nunmehr vor 173 Jahren – erhalten hatten: Stimmen, wählen und gewählt werden. Während der Kampf der Frauen um ihre politischen Rechte in diesem Gedenkjahr verschiedentlich in Erinnerung gerufen wird, sind andere rechtliche Herausforderungen, vor denen die Frauen im 19. Jahrhundert standen, weniger bekannt.

Anlässlich der Bundesverfassungsrevision von 1872 erklärte die Frauenrechtlerin Julie von May, die auf Schloss Rued wohnte, «dass wir keine politischen Rechte verlangen, noch solche verlangen werden», solange die Frauen von der Gerechtigkeit der Männer derart abhängig seien. Denn das «mündigste Volk Europa's» betrachte und behandle «seinen weiblichen Bestandtheil, wenn nicht völlig konsequent im Leben, doch vor dem Gesetz und in der Sitte als das unmündigste Kind». Es gebe 26 Kantone mit den unterschiedlichsten Gesetzen: «Die einzige Uebereinstimmung dieser bunten Bildergalerie von Frauenrechten ist das von allen Kantonalcodices festgehaltene Grundprinzip der Unterwerfung des weiblichen Geschlechts ans männliche, der Minderwerthung jenes und seiner Hintanstellung an dieses, wo immer ihre Interessen einander berühren; in andern Worten eine mehr oder weniger totale Entrechtung.»¹

Von May schrieb, dass gemäss Bundesverfassung alle Schweizer vor dem Gesetz gleich seien, bei den Frauen würde dies aber nur in Bezug auf das Kriminalrecht zutreffen. In der Erziehung und Ausbildung sei die Frau untergeordnet, bei gleicher Leistung verdiene sie weniger, vom ungleichen Erb-, Eigentums-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht ganz zu schweigen. Von May forderte 1872 nicht politische Mitbestimmungsrechte, sondern «die unbedingte Gleichstellung der Frau mit dem Manne in allen sozialen und privatrechtlichen Verhältnissen».²

Die Geschlechtsbeistandschaft

Wie in anderen Kantonen existierte im Aargau die Geschlechtsvormundschaft oder Geschlechtsbeistandschaft.³ So bestimmte das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1826, dass alle volljährigen, nicht verheirateten, also ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen, einen – natürlich männlichen – Beistand erhalten mussten (Abb. 1). Der Beistand konnte ein Verwandter oder ein anderer von der Frau oder von den Behörden vorgeschlagener Mann sein. Die unverheiratete Frau durfte zwar im «Besitz ihres Vermögens» sein, musste aber über dasselbe ein Verzeichnis erstellen lassen. Der Beistand musste auf der Basis dieses Verzeichnisses darüber wachen, dass sich das Vermögen nicht verringerte. Ohne die Genehmigung ihres Beistands durfte die unverheiratete «Weibsperson» kein Kapital beziehen, keine Liegenschaft kaufen, keine Erbschaft annehmen oder ausschlagen und auch sonst keinen Vertrag eingehen. Falls die Frau es dennoch tat, war der Vertrag ungültig, «was infolge dessen bereits geleistet wäre, kann durch den Beistand zurück-

gefordert werden». Auch konnte eine unverheiratete Frau ohne Vertretung ihres Beistands weder als Klägerin noch als Beklagte vor Gericht erscheinen und auch keinen Rechtsstreit aussergerichtlich vergleichen.⁴

Selbst adelige Frauen waren ausserhalb der Ehe bevormundet oder verbeiständet und nicht unterschiftsberechtigt. Franziska Romana von Hallwil (1758–1836) wurde mit 21 Jahren Witwe und war danach Oberherrin des Schlosses und der Herrschaft Hallwil – und stand gleichzeitig unter Beistandschaft (Abb. 2). Der Aargauer Seidenbandfabrikant Johann Rudolf Meyer und danach der Regierungsrat Johannes Herzog gehörten zu ihren Beiständen. Obwohl Franziska Romana als Frau politisch und rechtlich handlungsunfähig war, gelang es ihr, ihr Beziehungsnetz und ihr gesellschaftliches Prestige zu wahren.⁵

Die Frauen waren stark von ihren Beiständen abhängig. Im März 1855 schrieb Barbara Hoffmann dem Aargauer Regierungsrat, dass die Behörden von Schlossrued ihr Vermögen «auf solche liederliche Weise» verschwenden würden, dass sie und ihre Familie «Hunger stürben» müssten: «Eine liederliche Waisenbehörde als hier gibt's nicht auf Erden. Es hilft kein anhalten u keine Reden nichts! Sie wissen, das Sie das Vermögen unter ihren Klauen haben [...] Hochgeachtete Herren. Ich bitte Sie um Etwas zu Essen. Es mag sein, was es will.»⁶

- 1 Von May, Julie: Die Frauenfrage in der Schweiz zur Bundesrevision am 12.5.1872. Biel 1872, 5–6, 13. – Zu den Frauenrechten im 19. Jahrhundert vgl. Mesmer, Beatrix: Ausgeklammert – eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts. Basel 1988; Arni, Caroline: Einführung. In: Schmid, Denise (Hg.): Jeder Frau ihre Stimme. 50 Jahre Schweizer Frauengeschichte 1971–2021. Zürich 2020, 9–20.
- 2 Von May, Frauenfrage, 12f.
- 3 Zur Geschlechtsvormundschaft vgl. Wecker, Regina: Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt. Zum Rechtsalltag von Frauen – nicht nur im 19. Jahrhundert. In: Jaun, Rudolf; Studer, Brigitte (Hg.), weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken. Zürich 1995, 88–101; Ryter, Annamarie: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft. Liesetal 1994; Stutz, Heidi: Unfreiheit und Ungleichheit. Rechtsstellung und Handlungsspielräume von Frauen. In: Verein Frauenstadtrundgang Aarau und Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Aargau (Hg.): Was Männer wollten und Frauen taten. Erster historischer Frauenstadtrundgang Aarau 1998. Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte im Aargau zwischen Helvetik und Bundesstaat (1798–1848). Baden 1998, 41–49.
- 4 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau. Erster Theil. Aarau 1826, § 261, § 418–428. – Bereits 1808 schrieb der Aargauer Regierungsrat Franz Joseph Friedrich, dass in gewissen Gegenden «das vernünftigste Weib durch die Gesetzgebung wie ein Kind behandelt und lebenslänglich bevogtet» werde. Zit. in: Stutz, Heidi: Unfreiheit und Ungleichheit, 41.
- 5 Vgl. Huber, Ursula: Adel und Anpassung, Bürgerin Franziska Romana Hallwil (1758–1836). In: Verein Frauenstadtrundgang Aarau und Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Aargau (Hg.): Was Männer wollten und Frauen taten, 51–57.
- 6 Brief Barbara Hoffmann an den Regierungsrat, 5.3.1855 (StAAG R04.J01.0157). – Der Regierungsrat beschloss, es sei der Beschwerde der Frau Hoffmann in Schlossrued keine Folge zu geben und der Beschwerdeführerin wegen Verdächtigung des Gemeinderats einen Verweis zu erteilen. Vgl. Bericht des Justizdirektors des Kantons Aargau an den Regierungsrat, 10.3.1855 (StAAG R04.J01.0157).

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Von Verbeyständung der Weibspersonen.

§. 418.

- I. Ernennung des Veyshandes.** Der Veyshand wird auf den Vorschlag der betreffenden Weibspersonen (§. 261.) auf gleiche Weise (§. 283. — 285.) und unter den gleichen Bedingungen (§. 300 — 311.) wie ein Vormund ernannt.

§. 419.

- II. Sicherstellung des Vermögens.** Die Weibspersonen, welche im Kanton wohnen, sind in der Regel in dem Besitz ihres Vermögens zu lassen. Doch soll dasselbe durch ein förmliches Verzeichniß (§. 317.) sicher gestellt, und die Waisenbehörde unter vorwaltenden Umständen befugt seyn, die Schuldbriefe und wichtigen Urkunden derselben ebenfalls in ihre Verwahrung zu nehmen (§. 325.).

§. 420.

- III. Rechte der Weibspersonen.** Eine Weibsperson kann ohne Mitwirkung ihres Veyshandes alles vornehmen, was die bloße Verwaltung ihres Vermögens mit sich bringt; sie darf ihre Einkünfte selbst beziehen, gültige Quittungen dafür ausstellen, und frey darüber verfügen.

§. 421.

Wenn eine Weibsperson auf ihren Einkünften (§. 420.) Ersparnisse macht, und an Zins legt, so kann sie auch über diese Kapitalien ohne Mitwirkung ihres Veyshandes frey verfügen.

§. 422.

Die Waisenbehörde kann einer Weibsperson unter angemessener Voricht gestatten, ein Gewerbe zu führen, und in Hinsicht auf dieses Gewerbe sich zu verpflichten.

§. 423.

Außerdem aber (§. 422.) darf keine Weibsperson ohne B. In Verbindung mit dem Veyshand. Genehmigung ihres Veyshandes eine Vertragsverbindlichkeit übernehmen.

§. 424.

Der Veyshand soll darüber wachen, daß sich das Kapitalvermögen, welches auf dem Verzeichniß (§. 419.) steht, nicht vermindere.

§. 425.

Eine Weibsperson kann in einem bürgerlichen Rechtsstreite ohne Vertretung ihres Veyshandes weder als Klägerin noch als Beklagte vor Gericht erscheinen, noch denselben außergerichtlich vergleichen.

§. 426.

Eine Weibsperson darf ohne die Mitwirkung ihres Veyshandes kein Kapital begeben, und keine gültige Quittung dafür ausstellen, eben so wenig Schuldverträge eingehen, oder Liegenschaften kaufen; eine Erbschaft annehmen, oder dieselbe ausschlagen.

§. 427.

Eine Weibsperson darf ferner nur mit der Einwilligung ihres Veyshandes und ihrer nächsten Verwandten (§. 30.) ihre Liegenschaften verkaufen, vertauschen oder veräußern, oder darauf für die Schuld einer dritten Person Pfandrechte einräumen.

§. 428.

In allen Fällen, in welchen diesen Vorschriften (§. 423 — 427.) zuwider gehandelt wird, ist der Vertrag ungültig, und das, was infolge desselben bereits geleistet wäre, kann durch den Veyshand zurückgefordert werden.

1 Der sechste Abschnitt des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für den Kanton Aargau, das am 1. Januar 1828 in Kraft trat, behandelt die «Verbeyständung der Weibspersonen». Die Geschlechtsbeistandschaft, die zuvor erst in gewissen Gegenden existiert hatte, galt ab diesem Zeitpunkt für alle Aargauerinnen.



2

2 Franziska Romana von Hallwil (1758–1836) war eine Schweizer Adelige österreichischer Herkunft. Sie flüchtete auf abenteuerliche Weise aus Wien in die Schweiz, heiratete ihren entfernten Verwandten Johann Abraham von Hallwil und konvertierte zum protestantischen Glauben. 1798 verzichtete sie auf ihren Adelstitel und wurde Bürgerin von Brugg (Schweizerisches Nationalmuseum).

Diese Quelle ist vermutlich ein Extrembeispiel. Bekanntlich litten die Bewohner des Ruedertals Mitte der 1850er-Jahre unter einer Hungersnot, die mehr als 50 Todesopfer forderte.⁷ Beschwerden gegen die Geschlechtsbeistandschaft waren indes nicht selten und wurden auch aus anderen Kantons- und Landesgegenden erhoben:⁸ «Durch eine Reihe von Mißgriffen der Behörden des Bezirks Zurzach, namentlich des Gemeinderathes und ganz vorzüglich der Schatzungs-Commission von Ober-Endingen, wie auch durch Nachlässigkeit ihrer früheren Beistände, wurde Frau Meyer um ihr ansehnliches Vermögen gebracht, und zuletzt noch der Conkurs über sie ausgeführt. [...]»⁹

Eine Witwe, die anonym bleiben wollte, schrieb der NZZ: «Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Warum soll allein die Frau ihr ganzes Leben verdammt sein für andere zu arbeiten, nur dass sich dieselben recht wohl sein lassen können.» Sie wünschte, dass ihr die Hälfte der Erzungenschaft überlassen werde: «Dieses wünscht im Namen vieler, vieler Frauen, die Sklavendienste umsonst thun müssen, dass ihnen Gerechtigkeit werde. Eine für Alle.»¹⁰

Beseitigung der Geschlechtsbeistandschaft

In Genf und Zürich wurde die Geschlechtsvormundschaft um 1715 abgeschafft, im 19. Jahrhundert folgten Freiburg (1834), Tessin (1837), Solothurn (1841) und Bern (1847).¹¹ Im Aargau behielt das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1847 die Geschlechtsvormundschaft zunächst noch bei. Das Aargauer Obergericht schrieb indes 1863 in seinem Jahresbericht, dass «die vermeintliche Fürsorge des Staats für unverheirathete volljährige Weibspersonen ihnen mehr Schaden als Nutzen gebracht hat, indem eigennützig Beiständer oft sogar unter Begünstigung des ihnen wohlgeneigten Gemeinderathes ihre Stellung zum Nachtheil ihrer Schutzbefohlenen mißbraucht haben».¹²

1866 führte der Regierungsrat unter den Gemeinderäten und Bezirksämtern eine Umfrage durch, ob an der Geschlechtsbeistandschaft festgehalten werden solle. Folgende Gründe wurden von den befragten Ämtern gegen die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vorgebracht: Die Beistandschaft sei keine eigentliche Beschränkung des weiblichen Geschlechts und verleihe ihm viel mehr gesetzliche Privilegien, welche es durch die Aufhebung verlieren würde. Die «Frauenspersonen selbst verlangen keine Emancipation», auch kenne die Mehrzahl der Frauen die Verhältnisse des Lebens, die Verträge und nötigen Vorsichtsregeln nicht genug, um ihre Angelegenheiten selbstständig besorgen zu können, andererseits seien sehr viele leichtgläubig und gutmütig genug, um sich von Verwandten und guten Freunden ihr Vermögen «abschwatzen» zu lassen. Die Emanzipation würde daher der Spekulation und dem Betrug zum Nachteil des weiblichen Geschlechts «Thür und Thor» öffnen».¹³

Die Voten zugunsten der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft waren zahlreicher und lauteten folgendermassen: In anderen Kantonen sei die aufgehobene Beistandschaft nicht wiedereingeführt worden. Die «Weibspersonen» würden unverkennbar das männliche Geschlecht in Beachtung von Häuslichkeit und Sparsamkeit übertreffen, auch zeigten sie in praktischen Dingen oft mehr Scharfblick und Einsicht als dieses. Eine grosse Zahl Beistände sei untüchtig, andere untätig und manche sogar eigennützig und unredlich: «Landauf Landab höre man von den verbeiständeten Frauen die Klage, daß sie unter dem Drucke ihrer Vertreter und der Waisenbehörde zu leiden haben und von denselben oft auf eine unverantwortliche Weise geschoren werden.»¹⁴

Gemäss Regierungsrat überwogen die Nachteile der Geschlechtsbeistandschaft die Vorteile. 1867 wurde die Geschlechtsbeistandschaft im Aargau gelockert und 1877 gänzlich abgeschafft.¹⁵

Die Gründe für die Geschlechtsvormundschaft sind nicht ganz geklärt. Zeitgenossen sprachen vom «Motiv des Schutzes», welches ihr zugrunde liege. Historikerinnen und Historiker gehen davon aus, dass der Sinn der Geschlechtsvormundschaft darin gelegen haben könnte, das Familienvermögen zugunsten der männlichen Nacherben zu erhalten, oder aber, dass die Geschlechtsvormundschaft ein Instrument der kommunalen Armenpolitik gewesen sei.¹⁶

- 7 Zur Not im Ruedertal vgl. Maurer, Ursula: Hungerland. Armut und wirtschaftliche Not im Ruedertal um 1850. Baden 2019, 16.
- 8 «Ich bin nicht fallit, nicht liederlich, nicht schlecht – ich bin einfach nur als Weibsbild bevogtet, aber damit werde ich doch nicht Sklavin sein?» Brief Konstanze Brodbeck aus Therwil an Regierungsrat von Basel-Land, 1876. Zit. in: Ryter, Weibsbild bevogtet, 11. – «Specielle Thatsachen [...] – wie zum Beispiel hier einer Wittwe ohne ihre Einwilligung und ohne hinlängliche Gründe, das schönste Stück Land versteigert wurde, um die Besetzung eines mächtigen Nachbarn zu arrondieren, wie dort talentvollen Söhnen früh verstorbener Väter die Mittel abgeschnitten wurden, sich wissenschaftlichen Studien zu widmen, wie ein gewissenloser Vormund hier eine blühende reiche Jungfrau an einen unwürdigen Menschen aus unedler Gewinnsucht verschacherte, wie dort die Interessen einer armen Wittwe und Mutter auf eine himmelschreiende Art vernachlässigt wurden, obgleich ihr ganzer Vermögens-Abnutz in den Verwaltungskosten aufging.» Unterzeichnete Petition von 138 Bernerinnen. Zit. in: Gerber Jenni, Regula: Rechtshistorische Aspekte des bernischen Emanzipationsgesetzes von 1847. In: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, 487.
- 9 Beschwerde für Frau Dorothea Meyer an den Regierungsrat, verfasst von Fürsprech Hämmerli, 16. Jenner 1855 (StAAG R04.J01.0158). Vgl. Bericht des Justizdirektors des Kantons Aargau an den Regierungsrat, 1.3.1855 (StAAG R04.J01.0157).
- 10 Zit. in: Mesmer, Ausgeklammert – eingeklammert, 87.
- 11 Vgl. Pahud de Mortanges, René: Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss. Zürich/ St. Gallen 2017, 286.
- 12 Jahres-Bericht des Aargauischen Obergerichts für das Jahr 1863 an den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau. Aarau 1864, 14. Vgl. Aargauer Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch von 1848, § 254.
- 13 Bericht des Justizdirektors des Kantons Aargau an den Regierungsrat, 11.4.1866 (StAAG AG 34.1486).
- 14 Ebd.
- 15 Vgl. Prot. GR, 23.5.1867. Vgl. Gesetz über gänzliche Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vom 18. Brachmonat 1877 (StAAG AG 34.6731).
- 16 Merz, Hermann: Die historische Entwicklung des aargauischen ehelichen Güterrechtes. Langensalza 1923, 89. Vgl. Mesmer, Ausgeklammert – ein-

Quellen aus dem Aargauer Staatsarchiv stützen diese Argumentation. Wie aus Berichten des Regierungsrats hervorgeht, wanderten mehrere unverheiratete Aargauerinnen in die USA aus, wo sie das amerikanische Bürgerrecht erhielten. Von dort verlangten sie, dass ihre Heimatgemeinden ihnen ihr unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen aushändigten. Unter Vermittlung des Regierungsrats erklärten sich die Gemeindebehörden zur Herausgabe des Vermögens bereit, wenn die Aargauerinnen im Gegenzug auf ihr hierseitiges Staats- und Gemeindebürgerrecht verzichteten.¹⁷

Auf nationaler Ebene wurde die Geschlechtsvormundschaft 1881 abgeschafft. Während die unverheirateten Schweizerinnen von da an gleich wie die Männer mit der Volljährigkeit die «persönliche Handlungsfähigkeit» erlangten, verloren sie diese wieder, wenn sie heirateten.¹⁸

Die eheliche Vormundschaft

Neben der Geschlechtsvormundschaft im engeren Sinn gab es bis zum neuen Ehegesetz 1988 die Vormundschaft des Ehemanns über seine Frau. Gemäss dem Aargauer Anwalt Albert Furter, der um 1905 die privatrechtliche Stellung der Frau im Aargau beschrieb, konnte in der Ehe «unmöglich» eine «absolute Gleichstellung beider Teile» anerkannt werden: «Die Beschränkung der Befugnisse der Ehefrau ist im Interesse des Ehemanns vorhanden. Damit seine Interessen gewahrt werden, event. auch diejenigen der Ehe überhaupt, aber ganz zuletzt diejenigen der Ehefrau selbst, ist diese in ihren Befugnissen zurückgesetzt.»¹⁹

Der Ehemann war gemäss Gesetz das Haupt der Familie, er bestimmte den Wohnsitz und er verfügte über das Vermögen – auch über das eingebrachte Vermögen seiner Frau. Die Ehefrau, die vom Mann auch den Namen und das Bürgerrecht erhielt, durfte ohne Einwilligung ihres Mannes keine Verträge abschliessen. Die Ehefrau war ihrem Gatten rechtlich untergeordnet und den Kindern gleichgestellt. Da die Familie im 19. Jahrhundert als privater Binnenraum galt, in welchem der Staat nichts zu sagen hatte, wurde Gewalt in der Familie nicht geahndet. Während dem Ehemann also das Recht zustand, das Hauswesen zu leiten, oblag ihm aber auch die Pflicht, «der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen» und sie vor Gericht und bei anderen Anlässen zu vertreten.²⁰

Aus heutiger Sicht führte dies bisweilen zu einer ungewöhnlichen Rechtsprechung. Im Februar 1872 diskutierte der Aargauer Regierungsrat über Fall der Kreszenz Huber. Huber war vor Jahren von ihrem Mann verlassen worden, ohne dass die Ehe gerichtlich aufgehoben worden wäre. Sie hatte ein kleines Wohnhaus errichtet und unter anderem Textilhandel betrieben, um sich ernähren zu können. Dabei machte sie Schulden. Als die Gläubiger sie betreiben wollten, untersagte dies der Regierungsrat. Die Gläubiger beschwerten sich daraufhin mit folgender

Argumentation beim Regierungsrat: «Wenn nun im konkreten Falle Frau Kreszenz Huber nach der Ansicht des Herrn Justizdirektors sich nicht rechtsgültig verpflichten könnte, so wäre ihr die Erwerbung von Haus und Liegenschaften ebenfalls nicht möglich. Da muss man fragen: Wem gehört nun das von Frau Huber erbaute Haus und das angekaufte Umgelände?»²¹ Der Regierungsrat wies die Rekursbeschwerde der Gläubiger ab. Der Regierungsrat ging weiterhin «von dem unbestreitbar richtigen Gedanken aus», dass Huber «seit ihrer Verhehlung rechtlich nicht verpflichtungsfähig ist, also keine Schulden kontrahieren und wenn dies aus Irrthum geschehen, die Schuldnerin auf dem Betreibungswege nicht belangt werden könne».²²

Die Gründung von Frauenvereinen und die politischen Rechte

Die Graubündner Aristokratin Meta von Salis trat Ende der 1880er-Jahre als erste Schweizerin öffentlich für das Frauenstimmrecht ein. Zur selben Zeit erhielten die Neuseeländerinnen als erste Frauen eines unabhängigen Staats das aktive Wahlrecht. Bis zum ersten Weltkrieg und insbesondere danach gewährten zahlreiche Länder den Frauen politische Rechte – in der Schweiz warteten die Frauen jahrzehntelang vergebens (Abb. 3).

Am Ende des 19. Jahrhunderts entstanden in der Schweiz bedeutende Frauenvereine. Die in Genf gegründete «Association pour la défense des droits de la femme», der Julie von May angehörte, bekam in Aarau in der Person von Mathilde Hunziker-Champrenaud eine kleine Niederlassung. Hunziker-Champrenaud war auch bei der Schaffung

geklammert, 31; Bosshardt-Pfluger, Catherine: Bestrebungen zur rechtlichen und politischen Gleichstellung der Schweizerin im 19. Jahrhundert. In: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.): Der Kampf um gleiche Rechte. Basel 2009, 32.

- 17 Vgl. Bericht des Justizdirektors des Kantons Aargau an den Regierungsrat, 29.1.1872 (StAAG R04.J01.0311); Bericht des Justizdirektors des Kantons Aargau an den Regierungsrat, 12.2.1872 (StAAG R04.J01.0311).
- 18 Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit (vom 22. Brachmonat 1881). In: BBl 1881 III, 439–442. – Zu diesem Zeitpunkt existierte die Geschlechtsvormundschaft noch in den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Uri, Graubünden und Wallis. Vgl. Pahud de Mortanges, Schweizerische Rechtsgeschichte, 286.
- 19 Furter, Albert: Die privatrechtliche Stellung der Frau im Aargau. Wohlen 1905, 23f.
- 20 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau. Erster Theil, Aarau 1826, § 62–63. Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau. Mit Erläuterungen und Anführung wichtiger Entscheidungen herausgegeben von Dr. A. Hirzel. Erster Band. Aarau 1867; Joris, Elisabeth; Witzig, Heidi: Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz. Zürich 1986. – Wenn eine Frau einen Mann aus einer anderen Aargauer Gemeinde heiraten wollte, musste sie im 19. Jahrhundert teilweise ein sehr hohes Weibereinzugsgeld bezahlen, um dieses Bürgerrecht zu erwerben. Vgl. Stutz, Heidi: Unfreiheit und Ungleichheit, 47.
- 21 Brief Xaver Orschger an den Justizdirektor des Kantons Aargau, 9.1.1872 (StAAG R04.J01.0311).
- 22 Bericht des Justizdirektors des Kantons Aargau an den Regierungsrat, 22.2.1872 (StAAG R04.J01.0311).



*In SCHWEDEN und in 18 anderen
Ländern Europas sind Männer und
Frauen politisch gleichberechtigt.*

*In SPANIEN und in 3 anderen Ländern
Europas werden die Frauen zur Mitarbeit
in Gemeindeangelegenheiten zugezogen.*

*In der SCHWEIZ sind die Frauen
politisch rechtlos.*

3

3 Die Postkarte von 1928 zeigt die politischen Rechte der Frauen in den verschiedenen Ländern, v.l.n.r: Schweden, Spanien und die Schweiz (Schweizerisches Sozialarchiv, F Ka-0001-160).

des wichtigsten «Aargauer» Frauenverbandes dabei: Dem 1888 in Aarau gegründeten Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (SGF). Während sich progressivere Frauenvereine zum Bund schweizerischer Frauenvereine (BSF) zusammenschlossen und mit dem Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht (SVF) zusammenarbeiteten, verfolgte der SGF andere Ziele. Er konzentrierte sich auf die hauswirtschaftliche Bildung und beteiligte sich am Aufbau von Haushaltungs- und Dienstbotenschulen. 1886 leitete der SGF die vom Eidgenössischen Militärdepartement angestossene Sockenkampagne, bei welcher nach genauer Vorgabe 50 000 Socken gestrickt wurden.²³

Die Männer und Söhne der Mitglieder des SGF bekleideten in der Regel wichtige öffentliche Ämter oder höhere politische Chargen. Die Vorstandsmitglieder des SGF waren folglich mit den etablierten Inhabern der Macht gut vernetzt und arbeiteten eng mit ihnen zusammen. Selbst strebten sie nicht nach politischer Mitbestimmung, wie Gertrud Villiger-Keller, die langjährige Zentralpräsidentin des SGF, 1905 betonte: «Nach den Rechten und Pflichten der Männer streben wir nicht [...], wohl aber sind wir mit warmer Schaffensfreude bereit, *mit* ihnen an den öffentlichen Werken zu arbeiten, so oft sie uns Frauen dazu aufrufen. Das gegenseitige Sichergänzen führt zum Ziel.»²⁴

Trotz der Zurückhaltung des SGF, der sich erst 1971 aktiv für die Einführung des Frauenstimmrechts einsetzte, erhielten auch die Aargauerinnen in diesem Jahr die politischen Rechte. Wie der Kampf ums Frauenstimmrecht im Aargau verlief und wie sich die Situation für die Aargauerinnen seit Annahme des Frauenstimmrechts präsentiert, ist in einer das ganze Jahr 2021 dauernden Ausstellung im Aargauer Grossratsgebäude ersichtlich.²⁵

23 Die Genferin Mathilde Hunziker-Champrenaud heiratete 1868 Jakob Hunziker, der an der Aargauer Kantonsschule Französisch unterrichtete und mit seinen volkskundlichen Forschungen zum Schweizerhaus bekannt wurde. Vgl. HLS online, Jakob Hunziker. – Da 20 Prozent der Wehrpflichtigen wegen wundgelaufener Füsse ausfielen, wurden infolge eines ausführlichen Kommissionsberichts von 1881 neue Schuhe angeschafft und gutschitzende Socken gestrickt. Die Frauen hatten hier einen Beitrag zur Wehrhaftigkeit der Schweiz zu leisten. Vgl. Mesmer, Ausgeklammert, 183–186.

24 Mesmer, Ausgeklammert, 193. – Gertrud Villiger-Keller war die Tochter des Aargauer Regierungsrats Augustin Keller. Vgl. HLS online, Gertrud Villiger-Keller.

25 Vgl. Kanton Aargau, BKS, «Im Fokus», online. https://www.ag.ch/de/verwaltung/bks/kultur/archiv_bibliothek/kantonsbibliothek/kultur_bildungsangebote/im_fokus/im_fokus.jsp (Stand: Juni 2021).

